

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Änderungsverordnung führt einen Ausnahmetatbestand im Hinblick auf Autokinos, Autotheater, Autokonzerte und vergleichbare Veranstaltungen ein, sodass diese Veranstaltungen gegebenenfalls mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden durchgeführt werden können.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1:**

Aufgrund der Besonderheiten von Autokinos, Autotheatern, Autokonzerten und vergleichbaren Veranstaltungen bedarf es einer differenzierten infektiologischen Betrachtung dieser Veranstaltungen im Vergleich zu „normalen“ Großveranstaltungen. Hier können die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln im Regelfall leichter durchgesetzt und kontrolliert werden. Insofern wird es den Veranstalterinnen und Veranstaltern ermöglicht, für diese besonderen Veranstaltungen im Einzelfall die Zulassung einer Ausnahme bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu beantragen.

Sofern ausnahmsweise derartige Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen, haben die Veranstalterinnen und Veranstalter durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln, die auf die konkrete Veranstaltung und auf das Veranstaltungsgelände zuzuschneiden sind, eingehalten werden. Als konkrete Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht die Verpflichtung der Besucher zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Verlassen des Fahrzeugs, die Erweiterung des Mindestabstands zwischen den geparkten Fahrzeugen, der Einsatz einer angemessenen Anzahl von Ordnern, die Errichtung von Wegmarkierungen und Abstandsmarkierungen in den Wartebereichen, die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Sanitärbereiche und die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Erfassung von Personendaten in einer Anwesenheitsliste zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung sowie gegebenenfalls ein Verbot von Catering-Angeboten.

Die örtlich zuständigen Gesundheitsämter als Genehmigungsbehörden sind befugt, die Genehmigungsentscheidungen mit geeigneten Nebenbestimmungen zu versehen und damit die Durchführung der Veranstaltungen insbesondere von den oben genannten Auflagen abhängig zu machen. Diese sind gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 36 Abs. 2 VwVfG stets nach pflichtgemäßen Ermessen zu erlassen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

#### **Zu Artikel 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.